



**T-MOBILE AUSTRIA GMBH**  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An  
Bundeskanzleramt - IV/6  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
per E-Mail an:  
[medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)  
sowie an das Präsidium des Nationalrates:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 21.05.2019

### **Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH (in Folge „Magenta“) nimmt mit diesem Schreiben zum Entwurf der Novelle des Audiovisuellen-Mediendienste-Gesetzes wie folgt Stellung:

#### **Allgemein:**

Das Bundeskanzleramt hat eine Novellierung des Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetzes in Begutachtung geschickt. Magenta begrüßt die Ambitionen mit dieser Novellierung einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich leisten zu wollen. Dennoch sind nach gesamtheitlicher Abschätzung der aus dieser Novellierung resultierenden Konsequenzen **erhebliche negative Auswirkungen** zu befürchten:

Die mit dieser Gesetzesänderung einhergehenden technischen Änderungen werden besonders für **Endkunden** gravierende Nachteile haben. Gleichzeitig wird auch **Magenta** bedingt durch die hohen Kosten und technischen Implikationen der Umsetzung dieser Bestimmung erheblich betroffen sein.

#### **Im Detail zu § 20 Abs 1a u. 2 AMD-G:**

- Die Notwendigkeit der Erweiterung der Must-Carry Bestimmung, durch die Kabelnetzbetreiber zur Verbreitung einer weiteren Kategorie von Fernsehprogrammen verpflichtet werden, ist in Anbetracht der aktuell geltenden Rechtslage nicht zweckmäßig: Die bestehende Must-Carry Bestimmung gem § 20 Abs 1 u. 2 AMD-G verpflichtet Kabelnetzbetreiber bereits zur Verbreitung der ORF-Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie von Fernsehprogrammen, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten. Konkret kann die Regulierungsbehörde aktuell gem § 20 Abs 6 AMD-G, bei Nichtzustandekommen freiwilliger Vereinbarungen zwischen einem Kabelnetzbetreiber und Fernsehveranstaltern über die Verbreitung ihrer Programme, einem Kabelnetzbetreiber bis zu drei Übertragungsverpflichtungen auferlegen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung seit ihrem Bestehen nur selten Beschwerden und Verfahren auslöste und bei keinem Kabelnetzbetreiber die Zahl der drei Übertragungsverpflichtungen ausgeschöpft wurde, ist die Notwendigkeit einer Novellierung und Ausweiterung nicht gegeben.

**Im Detail zu § 27a Abs 3a AMD-G:**

- Durch die Umsetzung dieser Novellierung würde die Reihenfolge der Programme umfassend geändert werden müssen. Endkunden würden dadurch Programme nicht mehr an gewohnten Programmplätzen finden können und wären verleitet anzunehmen, dass bestimmte Programme von Magenta entfernt wurden. Besonders für ältere Personen wäre eine solche Programmverschiebung mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden, die insgesamt nicht nur erhebliche Kundenunzufriedenheit auslösen würde, sondern auch einen negativen Einfluss auf das Vertrauen der Endkunden in die Marke Magenta haben könnte.
- Bestimmte technische Funktionen (Aufnahme von Sendungen, Speicherung von Favoriten) die von Endkunden individuell genutzt werden, würden durch die Gesetzesänderung gelöscht und neu aufgesetzt werden müssen. Diese Funktionen stellen Kernfunktionen des digitalen Fernsehangebots der Magenta dar, dessen einwandfreie Funktionalität von Endkunden erwartet wird.
- Die von Magenta getroffenen Maßnahmen zur Reihung von Programmen nach einem an Kundenbedürfnissen orientierten und für Endkunden logischen und nachvollziehbaren Schema (zB durch Zusammenfassung von SD-Programmen, HD-Programmen, Sportprogrammen etc.) wären durch diese Gesetzesänderung vereitelt.
- Die Wirksamkeit einer verpflichtenden Reihung muss auch vor dem Hintergrund der technischen Umgehungsmöglichkeit durch den Endkunden beurteilt werden. Diese können aktuell eine eigene Favoritenliste gestalten und so den TV Dienst nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen neu gestalten, wenn sie mit der verpflichtenden Programmreihung, aufgrund eigener Sehgewohnheiten, Erwartungen etc. unzufrieden sind.
- Die Gesetzesnovelle sollte zwecks Rechtssicherheit konkretisieren, ob die verpflichtende Reihung, wie es der Gesetzesentwurf aktuell vorsieht, ausschließlich im elektronischen Programmführer (Navigator) und nicht zwangsläufig in der tatsächlichen Programmreihung außerhalb des Navigators vorgenommen werden muss.
- Durch die Programmverschiebung und die daraus resultierende, gravierende Kundenunzufriedenheit ist mit einem erheblichen Aufkommen von telefonischen Kundenbeschwerden der rund 500.000 TV-Kunden zu rechnen. Die damit verbundene personelle Auslastung, insbesondere des Customer-Service, ist für Magenta ein schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteil.
- Um die Endkunden auf die oben beschriebenen Änderungen rechtzeitig aufmerksam zu machen, müssen mindestens sechs bis neun Monate im Vorfeld entsprechende Kundenkommunikationsmaßnahmen getroffen werden. Die hierfür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind eine erhebliche Belastung für Magenta.
- Die Implementierung der mit dieser Novelle verbundenen Änderungen erfordert einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand.
- Eine weitere Folge der Novelle ist der mit ihr verbundene wettbewerbliche Eingriff: So könnten, bedingt durch diese Must-Carry Erweiterung andere Telekommunikationsbetreiber eigene Programme entsprechend dieser Novelle initiieren. Magenta wäre in Folge gezwungen, Inhalte von Wettbewerbern in ihrem Netz weiterzuverbreiten (zB A1 TV).
- Die Gesetzesänderung greift außerdem erheblich in die wirtschaftliche Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Magenta ein. Dies zum einen, da mit der Erweiterung der Must-Carry Bestimmung bestehende Einspeisungsverträge und daraus resultierende finanzielle Vergütungen verändert werden. Gleichzeitig wird Magenta durch die verpflichtende Programmreihung die Entscheidungsfreiheit entzogen, die Programme nach eigenem Ermessen zu reihen. Den besonderen Stellenwert dieser Entscheidungsfreiheit verdeutlich der Umstand, dass sich Magenta in der Vergangenheit stets gegen die entgeltliche Vergabe von Programmplätzen entschieden hat, um besonders im Interesse ihrer Endkunden entsprechende Programmreihungen autonom vornehmen zu können. Vor dem Hintergrund dieser beiden genannten Gründe stellt die Gesetzesänderung einen Eingriff in die

Vertragsautonomie, Erwerbsfreiheit und das Eigentumsrecht von Magenta dar und sollte im Hinblick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechend ausgeglichen werden.

- Als pragmatische Lösung schlägt Magenta daher vor, dass Kabelnetzbetreiber verpflichtet werden sollen, die ersten 20 Programmplätze für österreichischen Content zu reservieren. Eine Reihung innerhalb der ersten 20 Programmplätze sollte den Kabelnetzbetreibern nach eigenem Ermessen obliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anja Tretbar-Busoni  
Vice President Legal, Regulatory & Interception  
T-Mobile Austria GmbH

**T-Mobile**  
**T-Mobile Austria GmbH**  
Rennweg 97-99  
A-1030 Wien

T-Mobile Austria GmbH